

# **S a t z u n g**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Landschaftsforschungszentrum e.V.“ (LFZ).
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben (Zweck)**

- (1) Zweck des Vereins ist es, ein Zentrum für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der geographischen, landschaftsbezogenen Umweltforschung, der Verbreitung von Wissen über Kulturlandschaften sowie des Landschafts- und Ressourcenschutzes zu begründen und nach Einrichtung zu betreiben und zu fördern.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung der Landschaftsforschung, besonders in Mitteleuropa (Sachsen) und in Südosteuropa;
  - Entwicklung von Strategien und Konzepten für den biotischen und abiotischen Ressourcenschutz;
  - Durchführung, Förderung und Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen unter besonderer Beachtung der Erwachsenenbildung und Jugendförderung.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie umweltrelevanten Behörden an. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) In Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach den Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" (1998) und setzt diese um. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die strikte Einhaltung grundlegender Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit, Selbständigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können erstattet werden.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - (a) ordentliche Mitglieder,
  - (b) fördernde Mitglieder und
  - (c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele aktiv zu fördern.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und/oder finanziell fördern will.
- (4) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Landschaftsforschung erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Sie sind gehalten, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen.
- (4) Mit fördernden Mitgliedern schließt der Vorstand individuelle, der Förderbedeutung angemessene Vereinbarungen.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - (b) Austritt,
  - (c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ohne Abmahnung ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins in erheblichem Maße schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2 Buchst. e).

## § 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 8) und
- b) Vorstand (§ 9).

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; dabei ist einschließlich des Abganges eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlichem, begründetem Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand (§ 9) zu besorgen sind und fasst hierzu die erforderlichen Beschlüsse. Ihr obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Abrechnung des Haushaltsplanes des abgelaufenen und die Haushaltsvorschau auf das kommende Haushaltsjahr;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl der Revisionskommission;
  - e) die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 6 (3);
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  - i) Beschlussfassung über Anträge;
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Versammlungsleiter und Protokollführer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
  - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - die Tagesordnung und die verhandelten Gegenstände,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 14 Tagen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Besteht für eine natürliche Person sowohl eine ordentliche Mitgliedschaft als auch eine Ehrenmitgliedschaft, so hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme. Die Vertretung durch ein anders stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten.
- (6) Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren möglich, wenn nicht mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese Form der Beschlussfassung schriftlich ablehnen und mehr als 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme zur Sachfrage schriftlich abgeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (§ 10). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Der Vorstand wählt in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen, höchstens zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre geschäftsführende Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das Amt eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen, andernfalls ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

- (5) Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Die Arbeitsweise des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung genauer geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vorhaben eventueller Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung auszuweisen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an eine zu gründende Stiftung zur Förderung der „Dresden-Leipziger-Schule der Landschaftsforschung“ fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls es nicht zur Gründung dieser Stiftung kommt oder dieser Stiftung die steuerbegünstigte Anerkennung versagt bleibt, fällt das Vermögen an die Technische Universität Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Geographie zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

Dresden, 19. April 2006